

**Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr
Biberach (FwES)**
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stützpunktfeuerwehren auf Antrag **ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.**

(2) Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt:

- a) für Einsätze
- b) für Übungen, sofern im Jahr an mehr als 12 Übungen teilgenommen wird
- c) für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- d) für haushaltsführende Personen

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der entsprechenden Regelung in der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach über die Entschädigung nach § 15 Feuerwehrgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde. Einsätze, die während Übungen, Ausbildungsveranstaltungen und Schulungsabenden stattfinden, werden nicht entschädigt.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 - 3 eine Erstattung der **Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.**

§ 2 Entschädigung für Kommandanten, stellvertretende Kommandanten und Gerätewarte

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Der Feuerwehrkommandant	1.200 Euro
2. der stellvertretende Feuerwehrkommandant	600 Euro
3. die Gerätewarte der Abteilung Biberach erhalten die Entschädigung vom Kreisfeuerlöschverband Biberach nach den dort geltenden Bestimmungen	
4. der Abteilungskommandant Biberach	2.000 Euro
5. der 1. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Biberach	1.000 Euro
6. der 2. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Biberach	1.000 Euro
7. die Abteilungskommandanten der Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen	je 200 Euro
8. die Gerätewarte der Abteilungen Mettenberg, Stafflangen und Ringschnait	je 185 Euro

Wird eine dieser Funktionen von mehreren Feuerwehrleuten gleichzeitig wahrgenommen, so wird die Entschädigung entsprechend ihrer Inanspruchnahme prozentual aufgeteilt.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 6 der Feuerwehrsatzung der Stadt Biberach vom 28.01.2004 außer Kraft.